



Dr. Hahn & Christiansen
Rechtsanwälte in Kooperation

RA Dr. Thorsten Hahn
Kieler Str. 72
24119 Kronshagen
Tel.: 0431/240010
recht@hahn-kiel.de
www.hahn-kiel.de

RAin Ulrike Christiansen
Lise-Meitner-Str. 2
24941 Flensburg
Tel.: 0461/5058053
recht@christiansen-fl.de
www.christiansen-fl.de

Ausgabe: private Mandanten

Nr. 3 / 2008

Familien- und Erbrecht

Eltern haften für Bestattungskosten

Können die Bestattungskosten eines volljährigen Verstorbenen nicht aus dem Nachlass beglichen werden, haften die Eltern anteilig für die Kosten einer angemessenen Beerdigung. Ist ein Elternteil nicht leistungsfähig, hat der andere Elternteil die Kosten allein aufzubringen.

Beschluss des LG Münster vom 09.01.2008
1 T 60/07 - NJW-Spezial 2008, 230

Wegfall des Unterhaltsanspruchs bei Eingehen einer „verfestigten Lebensgemeinschaft“

Ein geschiedener Ehegatte kann seinen Unterhaltsanspruch verlieren, wenn er mit einem anderen in einer „verfestigten Lebensgemeinschaft“ lebt. Dies muss grundsätzlich der Unterhaltspflichtige beweisen.

Hierfür genügt es nach einer Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, wenn er die äußeren Anzeichen für eine solche Lebensgemeinschaft vorträgt. Dann muss der Unterhaltsberechtigte beweisen, dass eine derartige Verbindung nicht vorliegt. Bringt der Unterhaltspflichtige im Prozess vor, dass seine Ex mit einem anderen Mann in einer Wohnung zusammenlebt, die beiden zusammen in Urlaub fahren und auch im Übrigen nach außen als Paar auftreten, reicht es nicht aus, wenn die geschiedene Ehefrau die Ausführungen lediglich bestreitet und behauptet, bei dem Lebensgefährten handele es sich nur um einen „Bekanntem“.

Urteil des OLG Brandenburg vom 27.03.2008
9 UF 111/07 - NJW Heft 27/2008, Seite VI

Kinderbetreuung nach neuem Unterhaltsrecht

Die Unterhaltsreform zum 1.1.2008 stellt die Eigenverantwortung des geschiedenen Ehepartners verstärkt in

den Vordergrund. Abweichend von der bisherigen Regelung trifft für Unterhaltsansprüche ab Januar 2008 die unterhaltsberechtigte Frau die volle Darlegungs- und Beweislast für alle Tatsachen, die eine Prüfung der Betreuungssituation von Mutter und Kind ermöglichen.

Verlangt die Frau wegen der Betreuung eines über drei Jahre alten Kindes Unterhalt, muss sie also im Einzelnen nachweisen, dass entweder kindbezogene Gründe (§ 1570 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB) oder elternbezogene Gründe (§ 1570 Abs. 2 BGB) einen Anspruch auf Betreuungunterhalt rechtfertigen. Dazu gehören Ausführungen, dass es wegen fehlender oder nur eingeschränkter Betreuungsmöglichkeiten nicht möglich ist, weitergehend als bisher erwerbstätig zu sein oder besondere Umstände in der Person des Kindes einer Ausweitung entgegenstehen.

Urteil des OLG Celle vom 07.02.2008
17 UF 203/07
NJW 2008, 1456

Hinfälligkeit eines Erbvertrags mit Scheidung

Nach der gesetzlichen Auslegungsregel des § 2279 Abs. 2 i.V.m. § 2077 Abs. 1 BGB wird die in einem mit seinem mittlerweile geschiedenen Ehegatten abgeschlossenen Erbvertrag getroffene letztwillige Verfügung des Erblassers mit der Ehescheidung unwirksam.

Eine Ausnahme gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Verstorbene die Verfügung auch für diesen Fall getroffen hätte. Die Beweislast hierfür trägt allein der geschiedene Ehepartner, der sich auf die Wirksamkeit des Erbvertrags beruft.

Beschluss des OLG München vom 08.02.2008
31 Wx 069/07 - OLGR München 2008, 282

Verkehrsrecht

Auffahrunfall bei „U-Turn“

Ein Autofahrer darf im dichten Stadtverkehr an einer am pelgeregelten Kreuzung nur dann auf die andere Fahrbahnseite hinüberwechseln, um seine Fahrt in entgegengesetzter Richtung fortzusetzen (sog. U-Turn), wenn es ihm möglich ist, das beabsichtigte Fahrmanöver dem nachfolgenden Verkehr klar anzukündigen.

Ist das nicht der Fall und fährt ein nachfolgendes Fahrzeug auf den Wendenden auf, haftet dieser auch dann in Höhe von 50 Prozent für den entstandenen Schaden, wenn ein „U-Turn“ an der Stelle nicht verboten ist.

Urteil des OLG Saarbrücken vom 15.04.2008
4 U 193/07 - 81
Pressemitteilung des OLG Saarbrücken

Polizei darf sicher gestellten „frisierten“ Roller verschrotten

Hat die Polizei einen „frisierten“ Roller sicher gestellt und ist im Wege einer Versteigerung oder eines freien Verkaufs kein zuverlässiger Käufer zu finden, der den Roller nicht in dem in unzulässiger Weise veränderten Zustand im öffentlichen Straßenverkehr fährt, darf das Fahrzeug verschrottet werden.

Der Polizei ist es nicht zuzumuten, den Roller von sich aus wieder in den technisch ursprünglichen Zustand bringen zu lassen.

Urteil des VG Mainz vom 15.05.2008
1 K 825/07.MZ
DAR 2008, 410

Teures Parken auf Kundenparkplatz

Der Besitzer eines Kundenparkplatzes ist berechtigt, im Wege des Selbsthilferechts (§ 859 BGB) unberechtigt parkende Fahrzeuge entfernen zu lassen. Dabei muss er nicht abwägen, ob ein Abschleppen verhältnismäßig ist. Ein Abschleppen wäre nur dann rechtswidrig, wenn der Fahrzeughalter dadurch schikaniert würde. Dies ist in der Regel zu verneinen, wenn der Parkplatzbesitzer eine große Tafel angebracht hat, auf der steht, dass das Parken nur für Kunden für die Dauer von eineinhalb Stunden im Zeitraum von 6 bis 21 Uhr unter Verwendung einer Parkscheibe gestattet ist und dass widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden. Dem Schikaneverbot steht auch nicht entgegen, wenn der Besitzer den Parkplatz von einem Abschleppunternehmer überwachen lässt.

Urteil des LG Magdeburg vom 08.07.2008
1 S 70/08
Pressemitteilung des LG Magdeburg

Bußgeld für Handy-Nutzung als Navi

Die Frage der unerlaubten Benutzung eines Mobiltelefons während der Autofahrt beurteilt sich allein danach, ob das Handy in der Hand gehalten wird oder nicht. Eine Geldbuße für verbotenes Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung kann daher auch dann verhängt werden, wenn der Autofahrer das Telefon nur in die Hand nimmt, um die Navigationshilfe einzustellen.

Beschluss des OLG Köln vom 26.06.2008
81 Ss-OWi 49/08
Wirtschaftswoche Heft 30/2008, 91

Arbeits- und Sozialrecht

Arbeitsunfall: fataler Umweg zum Tanken

Wer auf dem Weg zur Arbeit einen Umweg zur Tankstelle macht, verliert den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Das Hessische Landessozialgericht begründet dies damit, dass das Tanken zum unversicherten persönlichen Lebensbereich gehört.

Urteil des Hessischen LSG vom 20.05.2008
L3 U 195/07
Pressemitteilung des Hessischen LSG

Lohndumping: 1.000 Euro für Facharbeiter unzulässig

Arbeitnehmer wehren sich zunehmend erfolgreich gegen das um sich greifende Lohndumping. Eine vereinbarte Vergütung ist dann sittenwidrig, wenn sie mehr als ein Drittel unter der ortsüblichen Vergütung liegt. Zur Frage der Ortsüblichkeit kann auf die entsprechende tarifvertragliche Regelung zurückgegriffen werden.

So erklärte das Arbeitsgericht Wuppertal die Vergütung eines ausgebildeten Kfz-Mechatronikers mit rund 1.000

Euro brutto monatlich für sittenwidrig, da sie die tarifliche Vergütung für das Kraftfahrzeuggewerbe um 45 Prozent unterschreitet. Der Arbeitgeber muss den angemessenen Lohn nun nachzahlen.

Urteil des ArbG Wuppertal vom 24.07.2008
7 Ca 1177/08
Pressemitteilung des ArbG Wuppertal

Griff in Kaffeekasse rechtfertigt Kündigung

Der Griff in die Kaffeekasse rechtfertigt nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz selbst dann die Kündigung, wenn der Mitarbeiter das Geld zurückzahlen wollte und sich in einer finanziellen Notlage befand.

Dass die Tat möglicherweise nicht strafbar war, hielt das Gericht für unerheblich.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 25.01.2008
9 Sa 662/07 - AuA 2008, 433

Wärmedämmung an einseitig freistehender Giebelwand

Der Miteigentümer einer gemeinsamen Giebelwand, der an diese (noch) nicht (vollständig) angebaut hat und derzeit auch nicht anbauen will, hat Maßnahmen des anderen Teilhabers zur Wärmedämmung zu dulden, die dazu führen, dass der freie Bereich der Wand einem den heutigen Erfordernissen entsprechenden Standard entspricht. Der Bundesgerichtshof hält es nicht mehr für zeitgemäß und zudem mit der Notwendigkeit der Energieeinsparung unvereinbar, ein Wohnhaus mit einer ungedämmten Außenwand zu errichten, die - wie hier - nur aus einem Ziegelstein-Mauerwerk besteht. Der Grundstücksnachbar muss daher nicht nur die Anbringung der Wärmedämmung, sondern auch die zur Durchführung der Arbeiten erforderliche Aufstellung eines Gerüsts auf seinem Grundstück dulden.

Urteil des BGH vom 11.04.2008
V ZR 158/07 - NZM 2008, 504

BGH stoppt Mietererhöhung bei verweigerter Schönheitsreparatur

Die Instanzgerichte gehen nach mehreren Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs davon aus, dass ein Fristenplan für die vom Mieter während des Vertragsverhältnisses durchzuführenden Schönheitsreparaturen nur dann zulässig ist, wenn der Vermieter durch Formulierungen wie „in der Regel“ oder „im Allgemeinen“ zum Ausdruck bringt, dass die Fristen flexibel sind und an den tatsächlichen Renovierungsbedarf angepasst werden können. Für den Fall, dass der Mieter die Übernahme der Schönheitsreparaturen unter Berufung auf die Unwirksamkeit der Vertragsklausel verweigert, haben mittlerweile mehrere Gerichte dem Vermieter das Recht zugesprochen, wegen der unterbliebenen Schönheitsreparaturen im Rahmen einer Mieterhöhung einen Zuschlag zur ortsüblichen Vergleichsmiete zu erheben.

Der Bundesgerichtshof hat dieses Schlupfloch nun wieder gestopft. Nach § 558 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vermieter lediglich die Zustimmung zur Erhöhung der

Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen; einen darüber hinausgehenden Zuschlag sieht das Gesetz nicht vor. Dieser ließe sich auch nicht mit dem vom Gesetzgeber vorgesehenen System der Vergleichsmiete in Einklang bringen. Insoweit bilden die jeweiligen Marktverhältnisse den Maßstab für die Berechtigung einer Mieterhöhung. Der begehrte Zuschlag orientiert sich aber an den Kosten für die Vornahme der Schönheitsreparaturen. Mit der Anerkennung eines Zuschlags würde daher ein Kostenelement zur Begründung einer Mieterhöhung ohne Rücksicht darauf herangezogen, ob diese Kosten am Markt durchsetzbar wären. Der betroffene Mieter durfte daher seine Zustimmung zu der Mieterhöhung verweigern.

Urteil des BGH vom 09.07.2008
VIII ZR 181/07 - MietRB 2008, 225

Keine Zweckentfremdung einer Instandhaltungsrücklage

Wegen ganz erheblicher Wohngeldrückstände beschloss die Eigentümerversammlung statt der Erhebung einer entsprechenden Liquiditätsumlage, den Fehlbetrag aus der Instandhaltungsrücklage zu entnehmen. Ein Eigentümer war damit nicht einverstanden und klagte gegen den Mehrheitsbeschluss.

Das Oberlandesgericht München sah in der Zweckentfremdung der Instandhaltungsrücklage ebenfalls einen Verstoß gegen eine ordnungsgemäße Verwaltung. In der Instandhaltungsrückstellung gebundene Mittel können ausnahmsweise nur dann für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie eine angemessene Höhe übersteigen. Erforderlich ist aber der Erhalt einer „eisernen Reserve“, deren Höhe sich allerdings nicht abstrakt festlegen lässt, sondern von den Umständen des Einzelfalls, etwa dem Zustand der Anlage, ihrem Alter und ihrer Reparaturanfälligkeit abhängt.

Beschluss des OLG München vom 20.12.2007
34 Wx 076/07 - RdW 2008, 356

Reiserecht

Geänderter Ablauf einer Fahrradreise

Verlegt der Veranstalter einer Fahrradreise 5 von 8 der mit der Reisebestätigung übersandten Hotelliste festgelegten Übernachtungen in andere Hotels, und werden einzelne Tagesetappen dadurch nicht unwesentlich verlängert, rechtfertigt dies pro betreffenden Reisetag eine Reisepreisminderung von 10 bis 50 Prozent. Das Amtsgericht Bad Homburg betonte bei seiner Entscheidung, dass der Reiseveranstalter an die ausgehändigte Hotelliste gebunden war. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Veranstalter am unteren Ende der Liste die Klausel „Änderungen sind möglich“ abgedruckt hatte.

Urteil des AG Bad Homburg vom 19.02.2008
2 C 2973/07 - RRa 2008, 130

Minderwertige Ersatzunterkunft

Stellt sich bei der Ankunft am Urlaubsort heraus, dass im gebuchten Hotel wegen Überbuchung kein Zimmer mehr frei ist, und kann der Veranstalter keine gleichwertige Ersatzunterkunft anbieten, rechtfertigt dies eine Reisepreisminderung von 45 Prozent.

In dem vom Landgericht Frankfurt am Main entschiedenen Fall verfügte das Ersatzhotel über keinen unmittelbaren Zugang zum Strand und keinen gleichwertigen Swimmingpool; auch das Sport- und Unterhaltungsangebot und der Mitternachtssnack fehlten.

Urteil des LG Frankfurt/Main vom 28.03.2008
2-24 S 139/07 - RRa 2008, 121

Versicherungsrecht

Private Haftpflichtversicherung zahlt nur für selbst bewohnte Immobilie

In einer privaten Haftpflichtversicherung ist in der Regel auch eine Deckung für Haftpflichtschäden rund um die selbst bewohnte Immobilie enthalten. Die Versicherung zahlt daher auch für Schäden, die von der Immobilie ausgehen, wie z.B. die Beschädigung eines anderen Gebäudes durch einen Wasserschaden. Der Versicherungsschutz besteht jedoch ausschließlich für eine selbst bewohnte Immobilie. Das Oberlandesgericht Bamberg versagte einem Versicherten daher einen Zahlungsanspruch gegen die Versicherung, weil der Wasserschaden von einem vermieteten Haus ausging. Das vermietete Haus hätte gesondert versichert werden müssen.

Beschluss des OLG Bamberg vom 18.06.2008
1 U 34/08 - Handelsblatt vom 16.07.2008

Gebäudeversicherung haftet auch für Schäden beim Mieter des Versicherten

Eine Gebäudeversicherung muss dem Versicherungsnehmer die gegen ihn erhobenen gesetzlichen Ansprüche erstatten. Hierzu zählen nach einem Urteil des Kammergerichts Berlin auch Schadensersatzansprüche des Mieters wegen eines Mietmangels.

So wurde die Versicherung zur Erstattung des Schadens verurteilt, der dem Mieter durch ein vom Haus wegen mangelhafter Befestigung herabgefallenes Rohr an seinem Pkw entstanden war. Die Gebäudeversicherung kann sich nicht darauf berufen, dass dem versicherten Vermieter kein Verschulden anzulasten war. Sie hat in jedem Fall für den Schaden einzustehen.

Urteil des KG Berlin vom 22.02.2008
6 U 133/07 - KGR Berlin 2008, 501

Steuerrecht

Werbungskosten für unvermietbare Wohnungen

Hat ein Steuerpflichtiger ein aus mehreren Wohnungen und einer Gewerbeeinheit bestehendes Gebäude in der Absicht erworben, dieses ausschließlich zu vermieten, kann er auch die Kosten für diejenigen Wohnungen von seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzen, die - wie sich nach dem Kauf herausstellte - mangels Baugenehmigung auf Dauer nicht genutzt werden können. Die unvermietbaren Wohnungen standen weiterhin in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang zur Vermietungstätigkeit des Hauseigentümers. Die Wohnungen konnten auch nicht durch einen Teilerwerb des Gebäudes beseitigt werden.

Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 16.04.2008
14 K 2286/05 B
Justiz Berlin online

Kindergeld für leicht behindertes erwachsenes Kind

Auch bei volljährigen Kindern besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn sie wegen einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Ob jemand für sich selbst sorgen kann, beurteilt sich nach seinem existenziellen Lebensbedarf. Dieser setzt sich bei behinderten Kindern aus dem allgemeinen Lebensbedarf (Grundbedarf) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Kann das Kind aus seiner Ausbildungsvergütung den behinderungsbedingten Mehrbedarf gemäß § 33b Abs. 3 EStG in Höhe von 310 Euro nicht decken, steht den Eltern das staatliche Kindergeld zu. Daran ändert auch nichts, dass lediglich eine Erwerbsminderung von 25 Prozent besteht.

Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 20.11.2007
4 K 10515/06 B - NWB 2008, 3462

Verbraucherrecht

„Kirschtaler“ mit Produktfehler

Ein Mann biss herzhaft in einen gerade beim Bäcker gekauften „Kirschtaler“, ein Gebäck mit Kirschfüllung. Bei der Fertigung war offenbar ein einzelner Kirschkern übersehen worden. Beim Biss auf den Fremdkörper brach dem Mann ein Schneidezahn ab. Er verlangte von dem Bäcker den Ersatz der Behandlungskosten und Schmerzensgeld.

Die Richter beim Landgericht Hagen stuften den Kirschkern als Produktfehler nach § 3 Produkthaftungsgesetz ein. Bei einem Gebäck, das üblicherweise mit der Hand verzehrt wird und daher nicht mit der Gabel auf Kerne überprüft werden kann, muss der Käufer nicht mit versteckten Kirschkernen rechnen. Der Bäcker musste somit für den Schaden aufkommen.

Urteil des LG Hagen vom 21.05.2008
10 S 14/08 - Pressemitteilung des LG Hagen

Kindergartengebühr für trödelnde Eltern

Eine Gebührensatzung einer Gemeinde, wonach Eltern ihre Kinder pünktlich aus den Kindertagesstätten abzuholen und für Verspätungen außerhalb der gewählten Nutzungszeit pro angefangene Viertelstunde Betreuungsgebühren in Höhe von 10 Euro zu zahlen haben, ist nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen rechtlich nicht zu beanstanden.

Da die gemeindlichen Kindergärten bei verspäteter Abholung auch zusätzliche Leistungen erbringen, nämlich die Betreuung der Kinder über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten hinaus, kann hierfür eine Gebühr erhoben werden. Auch die Höhe der pauschalen Gebühr hielten die Richter noch für angemessen.

Urteil des VG Gießen vom 11.06.2008
8 E 1490/07
Pressemitteilung des VG Gießen